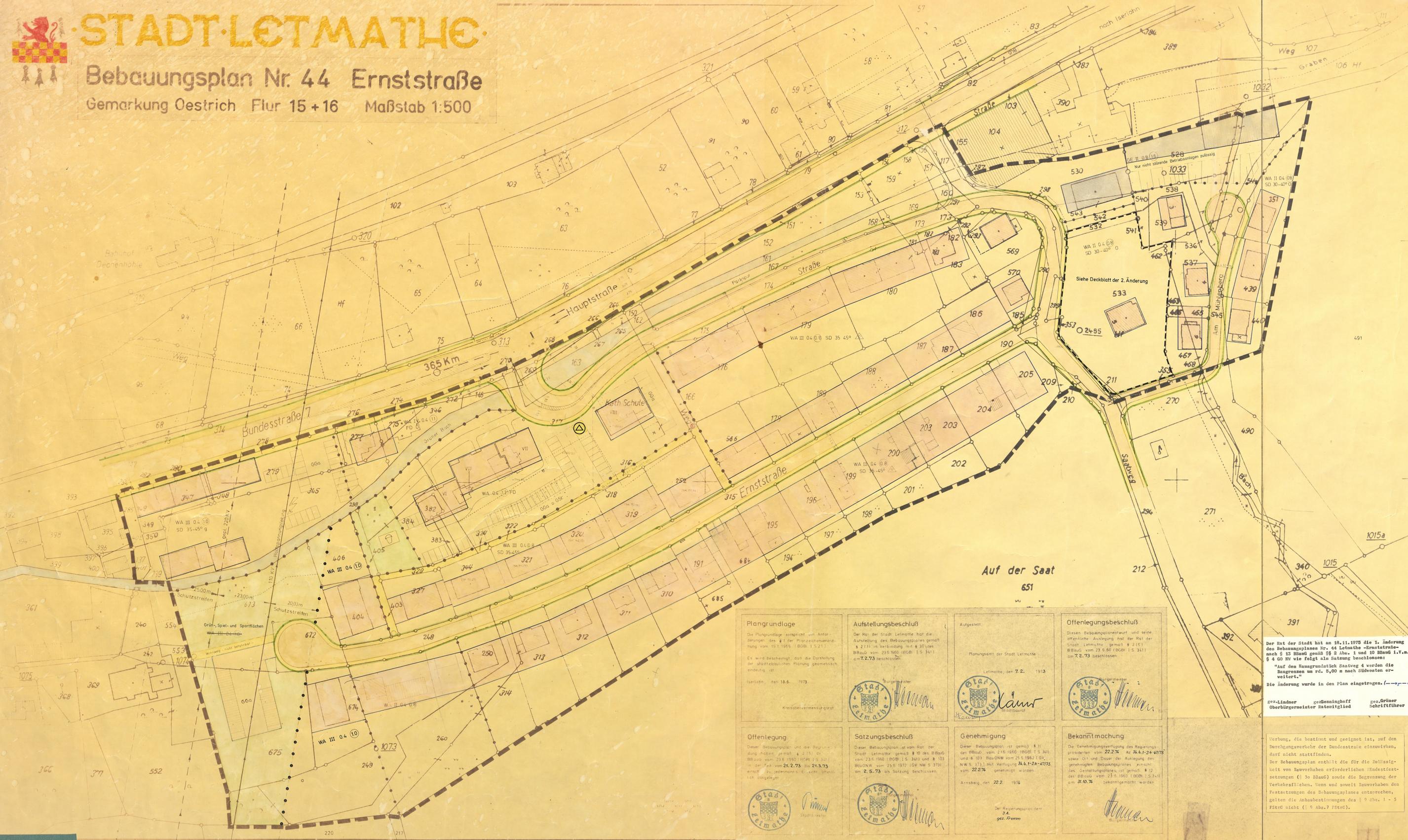




STADT LETMATHE

Bebauungsplan Nr. 44 Ernststraße

Gemarkung Oestrich Flur 15 + 16 Maßstab 1:500



Praambel
Der Gemeinderat hat am 11. August 1973 in der Sitzung der Lokalausschuss vom 11. August 1973 (S. 7, 5.04/50 Nr. 207) ...

A Festsetzungen gem. § 9 (1) BBAuG
Grenze des städtebaulichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung, z.B. bei Grundrissflächen für den Grundbedarf ...

WA Allgemeine Wohngebiete
Zulässig sind:
1. Wohnhäuser
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Service- und Sportstätten ...

Ga Gewerbegebiete
Gegenstand sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben und Vertriebsbetrieben ...

G6a u. GSt Grün- und Sportflächen
Die tatsächlich bebauten Grundstücksflächen ergeben sich durch die ...

ZB 04 Grundflächenzahl (GrZ)
ZB 08 Geschossflächenzahl (GrFZ)
ZB II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
ZB II' zulässig

0 Offene Gewässer
1 Offene Gewässer nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig.
9 Geschlossene Gewässer
Grün-, Spiel- und Sportflächen
Grün-, Spiel- und Sportflächen
Grün-, Spiel- und Sportflächen

B Nachrichtlich übernommene Festsetzungen gem. § 9 (4) BBAuG
C Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW

D Nachrichtliche Darstellungen
Sichtbare Grenzen und Grenzsteine
Lichtschraube
Lichtschraube

E Inkrafttreten
Dieser Bebauungsplan tritt in Kraft nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landespräsidenten sowie von Zeit der öffentlichen Auslegung an.

<p>Plangrundlage Die Plangrundlage entspricht der Anlage ...</p>	<p>Aufstellungsbeschluss Der Rat der Stadt Letmathe hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß ...</p>	<p>Aufgestellt Planungsamt der Stadt Letmathe Letmathe, den 7.2. 1973</p>	<p>Offenlegungsbeschluss Diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Stadt Letmathe gemäß ...</p>
<p>Offenlegung Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß ...</p>	<p>Satzungsbeschluss Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Letmathe gemäß ...</p>	<p>Genehmigung Dieser Bebauungsplan ist gemäß ...</p>	<p>Bekanntmachung Die Genehmigungserfügung des Regierungspräsidenten vom 22.2.74 ...</p>

Der Rat der Stadt hat am 10.11.1973 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 Letmathe-Ernststraße nach § 13 BBAuG gemäß §§ 2 Abs. 1 und 10 BBAuG i.V.m. § 4 GO NW wie folgt als Satzung beschlossen:
"Auf den Hausgrundstück Salweg 4 werden die Baugrenzen um rd. 5,00 m nach Südwesten erweitert."
Die Änderung wurde in den Plan eingetragen. (---)

Vertrag, die bestimmt und geeignet ist, auf den Durchgangsverkehr der Bundesstraße einzuwirken, darf nicht stattfinden.
Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBAuG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 Abs. 1 - 5 BBAuG nicht (§ 9 Abs. 7 BBAuG).